



AUSZUG AUS EINEM TARIFVERTRAG

Wach- und Sicherheitsgewerbe, Bayern

Manteltarifvertrag Nr. 9 für die arbeiterrentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer des Wach- und Sicherheitsgewerbes in Bayern (MTV 9 WSG By)

Vom 28. April 2003

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für das
Wach- und Sicherheitsgewerbe

Zwischen dem

Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e.V., Landesgruppe
Bayern - einerseits -

und

ver.di e.V., Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Landesbezirk Bayern- andererseits
-

wird folgender Manteltarifvertrag abgeschlossen

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Manteltarifvertrag gilt:

- a) **räumlich:** für den Freistaat Bayern;
- b) **fachlich:** für alle in Bayern tätigen Betriebe des Wach- und Sicherheitsgewerbes, sowie für alle in Bayern befindlichen Objekte;

founder member of





- c) **persönlich**: für alle arbeiterrentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer einschließlich geringfügig Beschäftigter nach § 8 Absatz 1 SGB IV die in Bayern eingesetzt werden. Alle Berufsbezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Arbeitnehmer

§2...§ 17

§ 18 Erlöschen von Ansprüchen

Sämtliche gegenseitige Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseitig zwei Monate nach Fälligkeit, von oder gegen ausgeschiedene Arbeitnehmer einen Monat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sofern sie nicht vorher schriftlich geltend gemacht worden sind